



Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18 WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/996**

A06

14 März 2023

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei übersende ich Ihnen den von Frau Blask MdL erbetenen Bericht zum Thema „Was tut die Landesregierung für die automatische gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen, Abschlüssen der Sekundarstufe II und Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland?“

Ich bitte Sie, den Bericht an den Vorsitzenden des Ausschusses für Europa und Internationales weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen



Nathanael Liminski



## **Bericht**

### **des Ministers für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie Medien für den Ausschuss für Europa und Internationales zum Thema „Was tut die Landesregierung für die automatische gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen, Abschlüssen der Sekundarstufe II und Ergebnissen von Lernzeiten im Ausland?“**

(März 2023)

#### **Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich**

Für die gegenseitige Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich werden die bestehenden Instrumente der Lissabon-Konvention (Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, Lissabon 1997) angewendet. Die Lissabon-Konvention enthält verbindliche Regelungen hinsichtlich der Anerkennung von Qualifikationen, die einen Zugang zur Hochschulbildung ermöglichen, der Anerkennung von Studienzeiten und der Anerkennung von abgeschlossenen Hochschulqualifikationen. Diese ermöglichen eine Anerkennung ohne wesentliche Hindernisse. Deshalb unterscheidet das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) gemäß der Konvention der Regelungen über die Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen in Studiengängen nicht mehr zwischen Hochschulen aus dem Inland oder Ausland (§ 63a Absatz 1 HG).

Aus Gründen der Qualitätssicherung und der regionalen und strukturellen Diversität der Abschlüsse und der Bildungssysteme innerhalb der EU muss die Möglichkeit einer Äquivalenzprüfung grundsätzlich erhalten bleiben. Ein Verzicht auf jegliche Äquivalenzprüfungen wäre nur bei einer weitgehenden inhaltlichen Angleichung der Bildungssysteme realistisch, was aufgrund der eindeutigen Kompetenzzuordnungen im Bildungsbereich und der Diversität der Systeme nicht umsetzbar ist. Ergänzend wird auf eine entsprechende Stellungnahme des Bundesrats (Drs. 635/20) zur automatischen gegenseitigen Anerkennung von Hochschulqualifikationen im Zusammenhang mit der KOM-Mitteilung zur Vollendung des EBR bis 2025 hingewiesen.

Die schwedische EU-Ratspräsidentschaft hat angekündigt, die automatische gegenseitige Anerkennung behandeln zu wollen. Diese Ankündigung wird in Nordrhein-Westfalen begrüßt.

## **Anerkennung von Abschlüssen der Sekundarstufe II und Lernzeiten im Ausland**

Eine „automatische“ Anerkennung von (Ergebnissen von) Lernzeiten im Ausland im Bereich der Sekundarstufe II ist gemäß Schulgesetz NRW sowie APO-GOST nicht vorgesehen, da

- die Anerkennung von Lernzeiten im Ausland in Form einer Anrechnung auf die Dauer des Bildungsgangs zwar unter bestimmten Umständen für das erste Jahr der gymnasialen Oberstufe erfolgen kann (vgl. § 4 APO-GOST), die Entscheidung hierüber jedoch nicht „automatisch“ erfolgt, sondern an die Beurteilung der Schule über den Leistungsstand der Schülerin bzw. des Schülers vor Antrag auf Beurlaubung in Hinblick auf eine erfolgreiche Fortführung der Schullaufbahn nach Rückkehr aus dem Ausland gebunden ist (vgl. 4.2.1 VVzAPO-GOST). Das Erfordernis der Beurteilung des Einzelfalls in Hinblick auf eine erfolgreiche Fortführung der Schullaufbahn ergibt sich auch aus den Vorgaben der Kultusministerkonferenz (vgl. hierzu Ziff. 6.4 der KMK-Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe und der Abiturprüfung).
- im Ausland erbrachte Leistungen bei der Berechnung der Gesamtqualifikation (Abiturnote auf der Basis der Leistungen der zweijährigen Qualifikationsphase sowie der Abiturprüfungen) nicht übernommen werden können (vgl. § 4 Abs. 3 APO-GOST), da die zu erbringenden spezifischen Leistungen integraler Bestandteil des Erwerbs eines Abschlusses sind. Abschlüsse selbst, die im Ausland erworben wurden und auf denen eine weiterführende Schullaufbahn in Nordrhein-Westfalen aufbaut, können nicht „automatisch“, aber ggf. nach Antrag und Prüfung durch die Schulaufsicht anerkannt werden (vgl. § 51 Abs. 4 SchulG).

Die Bewertung ausländischer Sekundarschulabschlüsse mit Hochschulzugangsberechtigung basiert auf Beschlüssen der Kultusministerkonferenz. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz (ZAB) bietet mit „anabin“, dem Informationsportal zu ausländischen Bildungsabschlüssen, Informationen zur Bewertung ausländischer Schulabschlüsse im Hinblick auf den Hochschulzugang in Deutschland. Mit Hilfe der enthaltenen Informationen kann festgestellt werden, unter welchen Bedingungen mit einem ausländischen Sekundarschulabschluss ein grundständiges Studium in Deutschland aufgenommen werden kann. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ist die zentrale Stelle für die Bewertung ausländischer Qualifikationen in Deutschland. Die Zeugnisanerkennungsstelle bei der Bezirksregierung Düsseldorf ist bei ihrer Anerkennungsentscheidung an die Bewertungsvorgaben der ZAB gebunden. Sollte kein direkter Hochschulzugang aufgrund der Bewertungsvorgaben der ZAB vorliegen, so kann ein fachbezogener Hochschulzugang durch ein Absolvieren einer Feststellungsprüfung bei der Bezirksregierung Köln erworben werden (PO-FeP-Hochschule).

Vor diesem Hintergrund sieht die Landesregierung keinen Handlungsbedarf – und im Sinne einer bundeseinheitlichen Verfahrenspraxis auch keine Möglichkeit – die bisherige Anerkennungspraxis einseitig zu ändern.